

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~ / Nein

Aktenzeichen: T 138/89 - 3.3.2

Anmeldenummer: 83 710 044.5

Veröffentlichungs-Nr.: 0 101 402

Bezeichnung der Erfindung: Reinigungs- und Desinfektionsmitteltabletten für
den Wasserkasten von Spültoiletten

Klassifikation: C11D 17/00

E N T S C H E I D U N G

vom 2. Oktober 1990

Patentinhaber: Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien

Einsprechender: Jeyes Group Limited

Stichwort: Reinigungsblöcke/HENKEL

EPÜ Art. 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein) - naheliegende Übertragung von
auf technischem Nachbargebiet bekannten Maßnahmen"



Aktenzeichen: T 138/89 - 3.3.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 2. Oktober 1990.

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Jeyes Group Limited
Brunel Way
Thetford, Norfolk
GB

Vertreter:

Lamb, John Baxter
MARKS & CLERK
57/60 Lincoln's Inn Fields
London WC2A 3LS

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien
Patentabteilung
Postfach 1100
Henkelstraße 67
D-4000 Düsseldorf 1

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 11. Januar 1989, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 101 402 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.A.M. Lançon
Mitglieder: P. Krasa
R.L.J. Schulte

Sachverhalt und Anträge

I. Gegen die auf Grundlage von sieben Patentansprüchen erfolgte Erteilung des europäischen Patents 101 402 (europäische Patentanmeldung Nr. 83 710 044.5) legte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) einen zulässigen Einspruch wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Patentgegenstands ein, den sie auf

(1) EP-A-51 000

stützte.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist nannte sie u. a. noch

(2) GB-A-1 466 146 und

(3) US-A-3 268 970.

Der unabhängige Anspruch 1 des Streitpatents lautet (nach Berichtigung zweier offensichtlicher Schreibfehler):

"Reinigungs- und Desinfektionsmitteltablette für den Wasserkasten von Spültoiletten, die Substanzen aus der Gruppe Tenside, Desinfektions- und Bleichmittel, Salze, Säuren, Komplexbildnern, Füllstoffe, Farb- und Geruchsstoffe, Abspülregulatoren und Plastifikatoren, und gegebenenfalls weitere, in derartigen Formulierungen übliche Substanzen enthält, dadurch gekennzeichnet, daß

- a) die Tablette aus wenigstens zwei miteinander verbundenen plastifizierbaren Gemischen besteht,
- b) wenigstens zwei der Gemische miteinander unverträgliche Substanzen einerseits aus der Gruppe

aktivchlorabspaltende Substanzen, Säuren und Komplexbildner und andererseits aus der Gruppe Farbstoffe und Duftstoffe enthalten,

- c) die Gemische gleiche oder ähnliche Konsistenz besitzen und
- d) die Tablette durch getrenntes Extrudieren der einzelnen Gemische, Zusammenfügen der Stränge zu einem einzigen Strang und Schneiden dieses Stranges in Stücke von 20-200 g Gewicht, hergestellt wird."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 betreffen besondere Ausführungsformen der Reinigungs- und Desinfektionsmittel-tabletten des Anspruchs 1. Der unabhängige Anspruch 6 betrifft ein Verfahren zur Herstellung der Reinigungs- und Desinfektionsmitteltabletten, das im wesentlichen durch das Merkmal d) des Anspruchs 1 charakterisiert ist; der abhängige Anspruch 7 betrifft eine besondere Ausgestaltung dieses Verfahrens.

II. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch zurückgewiesen wurde.

In den Gründen führt die Einspruchsabteilung aus, daß die Reinigungsblöcke nach (1) stets durch Einpressen oder Einbetten einer vorgefertigten Bleichmitteltablette in einem Grundkörper hergestellt werden. (1) enthalte keinen Hinweis auf das Verfahren des Anspruchs 1 nachdem die Reinigungsblöcke durch Koextrusion der Komponenten und nachträgliches Zerschneiden der so erhaltenen Stränge hergestellt werden. Der Gegenstand des Streitpatents werde daher durch (1) nicht nahegelegt; er sei außerdem fortschrittlich wie die vom Patentinhaber vorgelegten Versuche zeigen.

Die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgelegten Dokumente (2) und (3) betreffen Seifen, bei denen es keine Probleme hinsichtlich der Unverträglichkeit der Komponenten gebe und bei denen sich die Anwendungsbedingungen grundsätzlich von jenen der Reinigungsblöcke unterscheiden. Daher haben die Dokumente (2) und (3), in denen Koextrusionsverfahren für Seifen beschrieben seien, den Gegenstand des Streitpatents nicht nahegelegt.

III. Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, daß die unterschiedliche Zusammensetzung der für die Herstellung von Seifen einerseits und für die Herstellung von Reinigungsblöcken andererseits verwendeten Komponenten unwesentlich und daher die Kombination eines Koextrusionsverfahrens nach (2) oder (3) mit der Lehre des Dokuments (1) naheliegend sei. Tatsächlich seien auch Reinigungsblöcke für Spülkästen bereits vor dem Prioritätsdatum des Streitpatents mittels eines Koextrusionsverfahrens hergestellt worden. Schließlich bestritt die Beschwerdeführerin auch, daß die von der Beschwerdegegnerin am 6. April 1990 vorgelegten Vergleichsversuche - deren Ergebnisse als solche von ihr nicht angezweifelt werden - die erfinderische Tätigkeit für den Gegenstand des Streitpatents stützen können, da dieser Vergleich nicht mit dem nächsten Stand der Technik durchgeführt worden sei.

IV. Die Beschwerdegegnerin führte dagegen aus, daß die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe die Herstellung von stabilen, sich gleichmäßig auflösenden Reinigungs- und Desinfektionsmittelblöcken, die mindestens zwei miteinander unverträgliche Substanzen enthalten, gewesen sei. Diese Aufgabe werde, wie die vorstehend genannten neuen Vergleichsversuche zeigen, durch das beanspruchte

Verfahren gelöst. Weder Dokument (1) noch die Entgegenhaltungen (2) oder (3) geben dem Fachmann einen Hinweis auf diese Lösung. Die Dokumente (2) und (3) beschreiben zwar die Herstellung von Seifenblöcken, die aus mindestens zwei Komponenten bestehen durch Koextrusion dieser Komponenten und das Fachgebiet der Seifenherstellung sei dem des Streitpatents benachbart. Zum Unterschied von den Reinigungsblöcken stehen aber die Seifen während des Gebrauchs nicht ununterbrochen im Kontakt mit Wasser. Der Fachmann habe daher in Kenntnis dieses Unterschieds keinerlei Veranlassung gehabt, sich auf dem Fachgebiet der Seifenherstellung nach einer Lösung der Aufgabe des Streitpatents umzusehen.

- V. Am 2. Oktober 1990 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung der Kammer verkündet.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Bei den der Entscheidung zugrundeliegenden Ansprüchen handelt es sich um die Ansprüche in der erteilten Fassung, die auch durch die ursprünglich eingereichten Unterlagen gestützt werden. Einwände nach Artikel 123 sind daher nicht zu erheben.

3. Gegenstand des Streitpatents sind Reinigungs- und Desinfektionsmitteltabletten (= Reinigungsblöcke), die in Wasserkästen von Spültoiletten eingebracht werden. Diese Reinigungsblöcke enthalten wenigstens zwei miteinander unverträgliche Substanzen und bestehen aus wenigstens zwei miteinander verbundenen, plastifizierbaren Gemischen gleicher oder ähnlicher Konsistenz, die jeweils eine der miteinander unverträglichen Substanzen enthalten. Sie werden durch getrenntes Extrudieren der einzelnen Gemische, Zusammenfügen der Stränge und Schneiden des so erhaltenen einzigen Strangs in Stücke von 20-200 g Gewicht hergestellt.

4. Die Kammer geht bei der Beurteilung der Patentfähigkeit vom Dokument (1) als nächstem Stand der Technik aus. Dort werden bereits Reinigungsblöcke für Spülkästen beschrieben die aus zwei Komponenten aufgebaut sind. Die eine Komponente enthält ein Reinigungsmittel mit mindestens einer oberflächenaktiven Substanz und gegebenenfalls weitere Zusatzstoffe, wie beispielsweise Farbstoffe. Die zweite Komponente enthält ein Bleichmittel, beispielsweise halogenierte Isocyanursäure oder deren Alkalimetallsalze. Nach (1) werden die Reinigungsblöcke immer so hergestellt, daß die Komponente, die das Bleichmittel enthält, in Tablettenform vorgefertigt und während oder nach der Formung der zweiten Komponente in diesen Grundkörper eingebettet oder eingepreßt wird (vgl. (1) Patentansprüche, Zeichnungen, Seite 2, Zeilen 5 bis 9 in Verbindung mit Seite 6, Zeile 16 bis Seite 9, Zeile 21). Die beiden Komponenten können jeweils durch ein Gieß-/Schmelzverfahren ein Tablettierverfahren oder ein Extrusionsverfahren hergestellt werden (vgl. (1), Seite 6, vorletzter Absatz für den Grundkörper und Seite 15, erster Absatz für die Bleichmitteltablette).

Wie die Beschwerdegegnerin festgestellt hat, haben die nach (1) hergestellten Reinigungsblöcke den Nachteil, beim bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht ausreichend stabil zu sein und zum Zerfall in ihre Komponenten zu neigen.

5. Die Beschwerdegegnerin hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Nachteil der aus (1) bekannten Reinigungsblöcke zu beseitigen, d. h. ihre Stabilität zu erhöhen. Sie schlägt als Lösung Reinigungsblöcke mit den Merkmalen des Anspruchs 1 des Streitpatents vor.

Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß in keiner der ihr vorliegenden Entgegenhaltungen Reinigungstabletten beschrieben werden, die in allen Merkmalen mit denen des Streitpatents übereinstimmen. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher neu; da dies nicht bestritten wird, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

6. Zu prüfen bleibt, ob der Lösungsvorschlag des Streitpatents auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

- 6.1 Es war bereits bekannt, Seifen, die aus zwei (oder mehr) Komponenten aufgebaut sind, durch Extrudieren der Komponenten, Vereinigen der Stränge zu einem einzigen Strang und Schneiden dieses Strangs in Stücke der gewünschten Größe herzustellen. Ebenso war bekannt, daß die Komponenten so hergestellter Seifen fest miteinander verbunden sind. Diese Seifen sind stabiler als solche, bei denen die Komponenten in anderer Weise zusammengefügt werden, z. B. durch Einfügen einer vorgeformten Komponente in Löcher der anderen Komponente (vgl. (3), Spalte 2, Zeilen 15 bis 24 in Verbindung mit Spalte 1, Zeilen 42 bis 51; Spalte 10, Zeilen 4 bis 21, sowie (2) Seite 1, Zeilen 29 bis 38 und Seite 2, Zeilen 111 bis 115).

Da bereits in (1) für den Fachmann die Möglichkeit vorgezeichnet war, jede Komponente der Reinigungsblöcke für sich durch Extrusion herzustellen, hätte er bei der Suche nach Lösungen für die dem Streitpatent zugrunde liegende Aufgabe ohne weiteres die für das Nachbargebiet der Seifenherstellung bekannte technische Lehre der Koextrusion der Komponenten in Erwägung gezogen und, in Übereinstimmung mit dieser Lehre, eine verbesserte Stabilität der so hergestellten Reinigungsblöcke erwartet. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, daß ein Fachmann, in Kenntnis der unterschiedlichen chemischen Zusammensetzung der Seifenkomponenten einerseits und der Reinigungsblockkomponenten andererseits, dies nicht getan hätte, kann die Kammer nicht zustimmen:

Der Fachmann stand nämlich nicht vor der Aufgabe für Reinigungsblöcke die gleiche Stabilität zu erreichen, wie sie für die Seifenblöcke nach (2) oder (3) erzielt wurden, sondern die Stabilität der aus (1) bekannten Reinigungsblöcke überhaupt zu verbessern. Die Anregung, daß die Koextrusion der Komponenten eine Stabilitätserhöhung bewirken könne, war aber zweifelsfrei den Entgegnungen (2) und (3) zu entnehmen (vgl. (2) und (3), loc. cit.). Allenfalls hätte ein Fachmann Zweifel über das Ausmaß der dadurch bei Reinigungsblöcken erzielbaren Stabilitätsverbesserung haben können. Dies hätte ihn aber nach Überzeugung der Kammer keinesfalls von einer Übertragung der aus (2) und (3) bekannten Lehre auf die Herstellung von Reinigungsblöcken abgehalten, um so in naheliegenden Versuchen das Ausmaß der an sich zu erwartenden Stabilitätsverbesserung bei durch Koextrusion hergestellten Reinigungsblöcken zu ermitteln.

Aus den gleichen Gründen kann auch der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die unterschiedlichen Verhältnisse bei der Verwendung der Seifen einerseits und der Reinigungsblöcke andererseits (vgl. Nr. IV, oben), nicht

als Argument für die erfinderische Tätigkeit herangezogen werden.

- 6.2 Die Beschwerdegegnerin hat Vergleichsversuche vorgelegt, mit denen sie nachweisen wollte, daß im Vergleich zu den aus (1) bekannten Reinigungsblöcken jene des Streitpatents eine erhöhte Stabilität beim bestimmungsgemäßen Gebrauch aufweisen. Dabei hat sie sowohl für die Bleichmittel-tablette der Reinigungsblocks nach (1), als auch für die entsprechende Komponente des Reinigungsblocks nach dem Streitpatent Natriumdichlorisocyanurat als aktivchlor-
abspaltende Substanz eingesetzt.

Bei den drei in (1) konkret genannten Rezepturen für Bleichmitteltabletten wird aber Natriumdichlorisocyanurat nie als alleiniges Bleichmittel genannt (vgl. (1), Seite 23, unten). Daher bleibt die Aussagekraft dieser Vergleichsversuche fraglich.

Selbst wenn aber zu Gunsten der Beschwerdegegnerin angenommen wird, daß die von ihr vorgelegten Versuche tatsächlich die behauptete Verbesserung der aus (1) bekannten Reinigungsblöcke belegen, so wäre eine solche Verbesserung nur als Ergebnis von Maßnahmen anzusehen, die sich dem Fachmann aufdrängten, da sie bereits auf einem technischen Nachbarggebiet erfolgreich zur Lösung der gleichen Aufgabe eingesetzt wurden.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

- 6.3 Es geht auch der Einwand der Beschwerdegegnerin fehl, in (1) gebe es keine Beispiele für die Herstellung einer Reinigungstablette mittels Extrusion beider Komponenten und für die Bleichmitteltablette sei Extrusion jedenfalls nicht bevorzugt. Zur technischen Lehre einer Entgegen-

haltung, die bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit zu berücksichtigen ist, gehört nämlich nicht nur das, was dort in den Ausführungsbeispielen im einzelnen beschrieben ist, sondern auch jede für den Fachmann zweifelsfrei dem Gesamtinhalt der Entgegenhaltung entnehmbare Information (vgl. T 12/81, Entscheidungsgründe Nr. 7, ABl. EPA 1982, 296, 301).

- 6.4 Ebenso geht das Argument fehl, die Beschwerdegegnerin habe hinsichtlich des Merkmals d) des Anspruchs 1 eine Auswahl aus mehreren in (1) angegebenen Möglichkeiten, die sich durch die Kombination der für jede Komponente der Reinigungsblöcke in (1) genannten Herstellungsmöglichkeiten (vgl. Nr. 4, oben) ergeben, treffen müssen.

Zunächst ist festzustellen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Auswahl eines bestimmten, individualisierten Merkmals aus einer in allgemeiner Form definierten Gruppe von Merkmalen handelt; vielmehr besteht die geltend gemachte Auswahl darin, aus zwei Listen von ausdrücklich genannten technischen Merkmalen je eines, nämlich ein Herstellungsverfahren für jede Komponente, herauszugreifen und miteinander zu kombinieren. Wie unter Punkt 6.1 ausgeführt, war aber die Herstellung der Reinigungsblöcke mittels eines Koextrusionsverfahrens, das zwangsläufig die Herstellung der Komponenten der Reinigungsblöcke durch Extrusion voraussetzt, durch die Dokumente (2) und (3) für den Fachmann nahegelegt.

Eine Erfindung beruht nicht auf erfinderischer Tätigkeit, wenn der Stand der Technik bereits so deutliche Hinweise enthält, daß der Fachmann von den beanspruchten Maßnahmen eine erfolgreiche Lösung der technische Aufgabe erwarten konnte und er sie daher für seine Problemlösung - zumindest versuchsweise - eingesetzt hätte. Bei der Prüfung einer Erfindung auf erfinderische Tätigkeit ist

deshalb der Stand der Technik auf das Vorliegen solcher Anregungen zu untersuchen. Wird ihre Existenz festgestellt, so muß erfinderische Tätigkeit für die fragliche Erfindung verneint werden, wobei die Form dieses Hinweises keine Rolle spielt.

Ist, so wie hier, festgestellt worden, daß bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die zu lösende Aufgabe dem Fachmann durch den Stand der Technik nahegelegt wurden, so kann der Umstand, daß diese Maßnahmen auch als Auswahl aus der breiteren Lehre einer Entgegenhaltung aufgefaßt werden könnten, an diesem Ergebnis nichts ändern, weil eben eine solche Auswahl für den Fachmann nach Auffassung der Kammer naheliegend war.

7. Der Gegenstand des Anspruchs 6 beruht aus den gleichen Gründen wie Anspruch 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 und 7 fallen mit den unabhängigen Ansprüchen 1 bzw. 6.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent 101 402 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P. Lançon